



Jugendordnung

Sportjugend Düren
im Kreissportbund Düren e.V.

Jugendordnung
Sportjugend Düren
im Kreissportbund Düren e.V.
Stand 30.10.2023

§ 1 Name und Wesen

Die „Sportjugend Düren“ ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Düren e.V.. Sie wird gebildet durch die Jugenden der Mitgliedsvereine des Kreissportbund Düren e.V..

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbund Düren e.V. (KSB) selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 Mitgliedschaft

Dem Kreissportbund Düren e.V. gehören an:

Alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche aus Vereinen, die dem Kreissportbund Düren e.V. angehören, bis einschließlich des Sportjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der Sportjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendvertreter/ Jugendvertreterin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Düren bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Sportjugend Düren ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, hat oberste Priorität.

Alle Mitglieder der Sportjugend, insbesondere Trainerinnen, Betreuerinnen und Verantwortliche, werden regelmäßig über die Risiken, Erkennungsmerkmale und Folgen sexualisierter Gewalt aufgeklärt und nehmen regelmäßig an Schulungen teil. Ein unterschriebener Ehrenkodex sowie die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sind Voraussetzung. Auch Jugendliche und ihre Eltern werden über Präventionsmaßnahmen informiert.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Sportjugend Düren sind insbesondere:

- die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integrationen
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen , Schule und Sport
- die Förderung von Gesundheitssport und Prävention
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, in dem jegliche Form von sexualisierter Gewalt konsequent verhindert und geahndet wird.
- die Umsetzung der vom Kreissportbund erstellten Risikoanalyse sowie des zu entwickelnden Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt.

§ 5 Organe

Organ der Sportjugend ist:

- der Jugendvorstand

§ 6 Der Jugendvorstand

(1) Dem Vorstand der Sportjugend Düren gehören an:

- 1. Vorsitzende
- 2 mal 2. Vorsitzende
- 2 Beisitzer
- Je eine Jugendvertreterin und ein Jugendvertreter

(2) Dem Jugendvorstand der Sportjugend Düren müssen neben der Jugendvertreterin und dem Jugendvertreter männliche und weibliche Personen angehören.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbund Düren e.V. und der Jugendordnung.

Der 1. Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden vertreten die Sportjugend Düren nach innen und außen.

- (3) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Projektgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (4) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der Sportjugend Düren finden nach Bedarf statt. Ein monatlicher Sitzungsrhythmus ist anzustreben.

Über die Jugendvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches der Bestätigung bedarf.

- (5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Jugendvorstandes und von den Projektgruppen sowie von den Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine gestellt werden.

§ 7 Wahl der im Jugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Wählbar ist jedes volljährige, in der Jugendarbeit tätige Vereinsmitglied, der dem Kreissportbund Düren e.V. angeschlossenen Verein, mit Ausnahme der Jugendvertreter/innen, die in dieser Funktion ausschließlich aus den Reihen der 14- bis 18- jährigen Jugendlichen gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erlischt sein Mandat.
- (4) Dabei erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 2. Beisitzer sowie der Jugendvertreterin antizyklisch zur Wahl des 1. Vorsitzenden und des 1. Beisitzers und des Jugendvertreters.

§ 8 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Organe der Sportjugend ergibt sich aus der Geschäftsordnung des KSB Düren e.V..

§ 9 Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern/innen auf Antrag verlangt wird.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl auf Antrag durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen. Die Kandidaten/innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

- (4) Die Beisitzer werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Jede/jeder Stimmberechtigte darf auf seinem Stimmzettel nur Namen aus dem Kreis der Bewerber/innen vermerken. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet die Stichwahl zwischen diesen Personen.

§ 10 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen und müssen der Mitgliederversammlung des KSB Düren e.V. zur Genehmigung vorgelegt werden.

Düren, den 30.10.2023